

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Große-Röthig und Bilay (Die Linke)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Verbeamtung von Staatssekretärinnen und Staatssekretären auf Lebenszeit – Teil II

Presseberichten zufolge hat die Landesregierung im Jahr 2026 bisher mindestens vier Staatssekretäre zu Beamten auf Lebenszeit ernannt (je einen Staatssekretär im Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz und im Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum sowie zwei Staatssekretäre im Finanzministerium). In allen vier Fällen wurde dabei die übliche Probezeit von drei Jahren auf etwas mehr als ein Jahr verkürzt.

Der amtierende Ministerpräsident und Mitglieder seiner jetzt an der Regierung beteiligten Fraktion hatten in der vorangegangenen Wahlperiode die Praxis zur Verbeamtung von Staatssekretärinnen und Staatssekretären öffentlich kritisiert.

Die Verkürzung der Probezeit auf mindestens ein Jahr ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten, die „nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen“ (§ 32 Abs. 1 des Thüringer Laufbahngesetzes -ThürLaufbG-).

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 8/2101** vom 2. März 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. April 2026 beantwortet:

1. Wie begründet die Landesregierung ihre Entscheidung, die Probezeiten zu verkürzen, beziehungsweise welche Gründe sprächen gegen eine Verbeamtung erst nach der regulären Probezeit (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Die Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich Beamte nach dem Erwerb der Befähigung für die jeweilige Laufbahn bewähren sollen. Die regelmäßige Probezeit dauert in allen Laufbahnen drei Jahre. Mindestens ist eine Probezeit von einem Jahr abzuleisten (vergleiche § 30 Abs. 1 und 2 ThürLaufbG). Hauptberufliche Tätigkeiten, die nach Art und Schwierigkeit mindestens den Tätigkeiten in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, können auf die Probezeit angerechnet werden. Die Mindestprobezeit von einem Jahr bleibt unberührt (vergleiche § 32 Abs. 1 ThürLaufbG).

Die Verkürzung der Probezeit in den nachgefragten Fällen auf ein Jahr erfolgte in Anwendung der genannten Kann-Vorschrift (Ermessensentscheidung) und entsprechend der bestehenden Verwaltungspraxis bei Vorliegen der in § 32 ThürLaufbG genannten Voraussetzungen. Konkrete Gründe, die gegen eine Verkürzung sprachen, waren nicht ersichtlich. Auskünfte zur individuellen Situation bei den hier nachgefragten Staatssekretären erteilt die Landesregierung unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen nicht.

2. Welche Dienstzeiten wurden gemäß § 32 ThürLaufbG auf die Probezeit angerechnet und mit welchen Begründungen ist die Landesregierung der Auffassung, dass diese „nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen“ (§ 32 Abs. 1 ThürLaufbG) und nicht bereits für die Zulassung zur Laufbahn (§ 32 Abs. 2 ThürLaufbG) angerechnet wurden (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Zu den Lebensläufen der Staatssekretäre, auf die sich die Anfrage bezieht, wird auf die hierzu erfolgten Veröffentlichungen auf den Internet-Seiten der jeweiligen Ministerien verwiesen. Auskünfte zur individuellen Situation bei den hier nachgefragten Staatssekretären erteilt die Landesregierung unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen nicht.

3. Welche Auswirkungen hat die Ernennung auf Lebenszeit in den vorliegenden Fällen auf die Ruhestands- und Pensionsbezüge der betroffenen Staatssekretäre?

Antwort:

Die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit ermöglicht bei Vorliegen der weiteren beamtenrechtlichen und versorgungsrechtlichen Voraussetzungen den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand, was Grundlage für die Zahlung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist.

Die Höhe der Versorgungsbezüge bestimmt sich dabei unter anderem nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Ruhegehaltfähig ist auch die Dienstzeit im Beamtenverhältnis auf Probe, so dass der Zeitpunkt der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit insoweit keine Auswirkungen auf die Höhe der zu erwartenden Versorgungsbezüge hat. Gleiches gilt für die Erfüllung einer eventuellen Wartezeit nach § 11 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG). Auch hier werden die Zeiten im Beamtenverhältnis auf Probe einbezogen, da diese Zeiten ruhegehaltfähig sind. Der Zeitpunkt der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit hat insoweit keine Auswirkungen auf das Erreichen der gegebenenfalls erforderlichen Wartezeit. Im Übrigen erteilt die Landesregierung unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen keine Auskünfte zur individuellen Situation bei den hier nachgefragten Staatssekretären.

4. In welchen Fällen der bereits erfolgten Ernennung von Staatssekretärinnen und Staatssekretären liegen bisher zwar die rechtlichen Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vor, erfolgte aber bisher noch keine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (bitte Einzelaufstellung)? Wie begründet die Landesregierung ihre Antwort?

Antwort:

Mit Stand vom 1. April 2026 liegen keine entsprechenden Fälle vor.

5. Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung bei unter Frage 4 Erfragten perspektivisch die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit? Wie begründet die Landesregierung ihre Antwort (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

6. In welchen Fällen der bereits erfolgten Ernennung von Staatssekretärinnen und Staatssekretären, in denen gegenwärtig die Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gegenwärtig nicht vorliegen, beabsichtigt die Landesregierung frühestens zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit? Wie begründet die Landesregierung ihre Antwort (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Sofern die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, soll zeitnah nach erfolgreicher Beendigung der festgesetzten Probezeit die Ernennung zur Beamtin beziehungsweise zum Beamten auf Lebenszeit erfolgen, sofern keine gesetzlichen Tatbestände vorliegen, die einer Ernennung zur Beamtin beziehungsweise zum Beamten auf Lebenszeit entgegenstehen. Diese Prüfung betrifft einen weiteren Fall (vergleiche Antwort zur Frage 3 der Kleinen Anfrage 8/2093).

Wird die Beamtin oder der Beamte nicht spätestens am Ende der laufbahnrechtlichen Probezeit wegen mangelnder Bewährung entlassen, kann der betreffenden Person aus diesem Grund nach Ablauf der maximalen Probezeit die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht mehr verwehrt werden. Die Beamtin oder der Beamte besitzt dann, bei Erfüllung der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen des § 7 des Beamtenstatusgesetzes, einen Rechtsanspruch auf Ernennung.

7. In welchen Fällen der nachgefragten Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wurden Pensionslasten aus Beamtenverhältnissen vorangegangener Dienstverhältnisse in anderen Ländern oder beim Bund durch das Land übernommen? Welche Dienstzeiten werden dabei konkret angerechnet (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Das Ruhegehalt nach dem Thüringer Beamtenversorgungsgesetz wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit wird nach den Regelungen der §§ 13 ff. ThürBeamtVG ermittelt und kann daher neben Ausbildungszeiten und zum Beispiel Wehrdienstzeiten auch Zeiten im Beamtenverhältnis im Dienst eines anderen inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn umfassen.

Sofern die in das Beamtenverhältnis zum Land berufenen Personen zuvor in einem aktiven Beamtenverhältnis zu einem anderen inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn standen, findet regelmäßig ein Versorgungslastenausgleich zwischen den beteiligten Dienstherrn statt, was die Versorgungskosten des einzelnen Dienstherrn relativiert. Dies ist in einem der hier nachgefragten Fälle noch in der Bearbeitung. In den weiteren hier nachgefragten Fällen ist dies aktuell nicht ersichtlich, so dass keine Beteiligung an den Pensionskosten, die das Land nach Maßgabe des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes trägt, erfolgt. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 3 der Kleinen Anfrage 8/2093 verwiesen.

Auskünfte zur individuellen Situation bei den hier nachgefragten Staatssekretären erteilt die Landesregierung unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen nicht.

8. Welche Ernennung von weiteren Staatssekretärinnen und Staatssekretären ist durch die Landesregierung aus welchen Gründen beabsichtigt?

Antwort:

Zum aktuellen Zeitpunkt besteht nicht die Absicht, zusätzliche Staatssekretärinnen und Staatssekretären zu ernennen.

9. Wie begründet die Landesregierung, dass sie die Anzahl der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre gegenüber der Vorgängerregierung von 13 auf 16 erhöht hat?

Antwort:

Die zusätzlich geschaffenen Staatssekretärsstellen sind nach Einschätzung der Landesregierung zumindest für eine Übergangszeit nötig, um zentrale Herausforderungen in den Bereichen Digitalisierung, Gesundheitsvorsorge, Wissenschaft, Kultur, Sport und Ehrenamt anzugehen. Angesichts dieser Herausforderungen ist es aus Sicht der Landesregierung richtig, durch ausgewiesene Fachpersönlichkeiten die fachliche Expertise auf Leitungsebene zu erweitern.

Gruhner
Minister